

**FORTS2
MARKET**

European Fortress Tourism and
Fortress Marketing Network e.V.

Satzung des Vereins
Charter of the Association

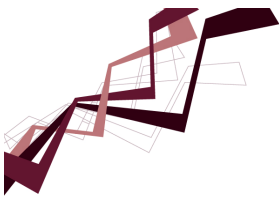
EUROPEAN FORTRESS TOURISM
AND FORTRESS MARKETING NETWORK E.V.
(EUROPÄISCHES FESTUNGSTOURISMUS-
UND FESTUNGSMARKETING NETZWERK E.V)

"FORTS-2-MARKET"

Änderungsfassung laut Vorstandsbeschluss vom 04.02.2015 in Berlin (DE).

Albertinenstraße 1, 13086 Berlin / DE

office@forts2market.net



Satzung

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

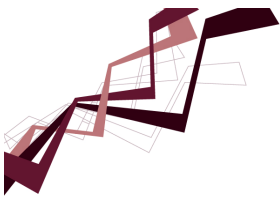
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
"European Fortress Tourism and Fortress Marketing Network"
("Europäisches Festungstourismus- und Festungsmarketing Netzwerk")
und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erhaltung, kulturell-touristischen Nutzung und öffentlichen Präsentation des europäischen Kulturerbes Festungsmonumente sowie die transnationale Zusammenarbeit in der Erforschung und im Wissenstransfer als Beitrag zur europäischen Integration.
2. Der Satzungszweck und der internationale Netzwerkgedanke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Beförderung der transnationalen Zusammenarbeit zum Kulturerbe Festungsmonumente, des Transfers von besten Praktiken, Erkenntnissen und Methoden zur kulturell -touristischen Nutzung und Erhaltung.
 - b) Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Konzeptes der „Europäischen Kulturroute Festungsmonumente - Forte Cultura“ als touristisches Label
 - c) Präsentation der "Europäischen Kulturroute Festungsmonumente - Forte Cultura" und der vielfältigen Festungsarchitektur in der europäischen Öffentlichkeit
 - d) Verbreitung von Informationen zum Kulturerbe Festungsmonumente
 - e) Initiierung von Projekten der transnationalen Zusammenarbeit zum Kulturerbe Festungsmonumente
 - f) Beförderung des Erlebniswertes, der sozialen Funktion von Festungsmonumenten, des ehrenamtlichen Engagements sowie von Identität stiftenden Maßnahmen
 - g) Erforschung der Geschichte des Festungsbaus und seiner regionalen Besonderheiten in Verbindung mit den historischen Ereignissen in Europa
 - h) Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Netzwerk-Mitglieder und Interessenten

Die Umsetzung der angestrebten Aufgaben erfolgt durch das Einwerben und Bereitstellen zweckgebundener finanzieller Mittel.



3. Zur Erreichung dieser Ziele arbeitet der Verein eng mit den verschiedenen europäischen Institutionen sowie mit Behörden und touristischen Vermarktungsorganisationen der jeweiligen beteiligten Regionen und allen anderen gemeinnützigen Träger zusammen, die in seinem Sinne tätig sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile.
4. Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Sie dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können jedoch in nachgewiesener Höhe erstattet werden.
5. Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden, soweit nicht zuwendungsrechtlich anderes bestimmt, auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

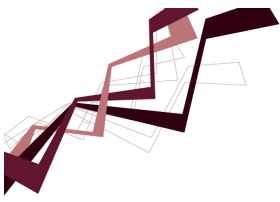
II. MITGLIEDER

§ 4 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Absicht zur aktiven Unterstützung des Zwecks des Vereins.
2. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. fördernden Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein
 - a. Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, die einzelne oder Gruppen von Festungsbauwerken legitimiert repräsentieren
 - b. Organisationen und Personen der Festungsforschung, des Festungstourismus und Festungsmarketing

Ordentliche Mitglieder werden nach Antragstellung beim Vorstand vom Vorstand aufgenommen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so ist dieser auf Verlangen des Antragstellers der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell fördern will. Fördernde Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und werden bei der Feststellung von Quoten nicht berücksichtigt. Für sie gelten die nachgenannten Regelungen entsprechend.
5. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen ernennen, die sich um den Verein und seine Auf-



gaben besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) bei Erlöschen der juristischen Personen bzw. mit dem Liquidationsbeschluss des Mitgliedes
 - c) durch Austrittserklärung des Mitgliedes
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es zwei Beiträge nicht entrichtet hat und Mahnungen innerhalb von zwei Monaten nicht nachkommt.
 - b) es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.
4. Der Beschluss zum Ausschluss muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden gefasst werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
5. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Nimmt das Mitglied innerhalb der genannten Frist keine Stellung, so gilt dies als Zustimmung zum Ausschluss.

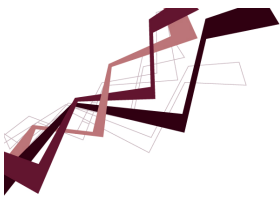
§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beiträge können nach Kriterien wie wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Mitglieds variieren.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

III. ORGANISATIONSSTRUKTUR DES VEREINS

§ 7 Organe des Vereins

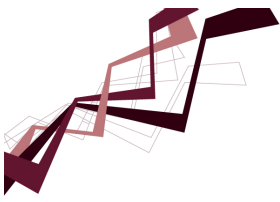
1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat eingerichtet werden.



3. Zusätzlich können Fachausschüsse eingerichtet werden.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Ehrenpräsident für repräsentative Aufgaben gewählt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung und Stimmrecht

1. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zugelassen sind ordentliche, fördernde sowie Ehrenmitglieder.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Jedes fördernde Mitglied hat Rederecht. Die Ausübung des Stimmrechts kann schriftlich erfolgen. Jedes Mitglied kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der auch das Stimmrecht ausüben darf. Die Vollmacht ist zu Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter gegenüber nachzuweisen und bedarf der Schriftform.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme und Billigung des Jahresberichts;
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende sowie das folgende Geschäftsjahr;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - f) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer
 - g) Wahl und Abberufung eines Geschäftsführers;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i) Genehmigung der Beitragsordnung;
 - j) Feststellung des Haushaltsplans und des Stellenplans;
 - k) Überwachung der Aktivitäten anderer Organe
 - l) Wahl eines Kassenprüfers für die Dauer von zwei Jahren;
 - m) Bestimmung von Wirtschaftsprüfern;
 - n) Beschlussfassung über Anträge;
 - o) Beschluss über die Einrichtung eines Beirats sowie die Wahl und Abberufung der Mitglieder;
 - p) Beschlussfassung über die Hauptaktivitäten des Vereins;
 - q) Beschlussfassung über Vereinsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 20.000 EURO,
 - r) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Mitgliederversammlungen werden schriftlich (per nachweislicher E-Mail, Fax oder Brief) und unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Aus wichtigem Grunde kann der Vorstand die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzen. Darauf ist in der Einladung ausdrück-

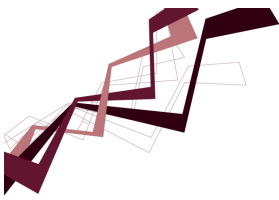


lich hinzuweisen. Die Frist ist mit der Absendung des Einladungsschreibens gewahrt. Das Einladungsschreiben ist dem Mitglied an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse zuzusenden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Als Ort sollte stets ein Ort bestimmt werden, an dem ein Mitglied seinen Sitz hat.

6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss er binnen einer Frist von zwei Monaten einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks des Beschlussantrages vom Vorstand verlangt wird. Die Frist zur Einladung beträgt drei Wochen.
7. Über die Sitzung ist eine Niederschrift in englischer Sprache anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - b) die verhandelten Gegenstände,
 - c) die gefassten Beschlüsse,
 - d) die vollzogenen Wahlgänge mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.
10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
11. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung abzustimmen. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig.
12. Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
13. Zur Änderung der Satzung ist eine absolute Mehrheit der Zahl der Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Stimmabgabe von Mitgliedern, die an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert sind, ist zulässig. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

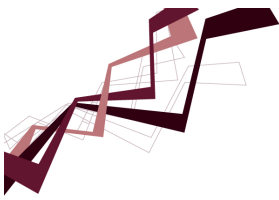
1. Vorstand gemäß §26 BGB sind:
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die 1. stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der/die 2. stellvertretende Vorsitzende,
 - d) der/die Schatzmeister/in,
 - e) der/die Schriftführer/in.



2. Die Mitglieder des Vorstands werden aus Vereinsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Die nächste Mitgliederversammlung wählt ein Ersatzmitglied für die restliche reguläre Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Die Ämterverteilung gemäß §9 Abs.1 wird durch den gewählten Vorstand selbst vorgenommen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder nach §9 Abs.1 gemeinsam vertreten. Zusätzlich können Vollmachten an einzelne Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder erteilt werden. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als fünftausend Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit des Vorstands nach §9 Abs.1.
5. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von drei Wochen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden - soweit die Satzung nichts anderes vorsieht - mit Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Planung und Koordinierung der Aktivitäten;
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes;
 - Vorschlag eines Geschäftsführers;
 - Abschluss und Kündigung von Verträgen aller Art;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als je 20.000 EURO durch den Vorstand bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsverteilung an die Vorstandsmitglieder und kann sich eine Geschäftsordnung geben.



§ 11 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einen Beirat einzurichten, der Ziele und Zweck des Vereins unterstützt.
2. Der Vorstand wählt aus dem Kreis der ordentlichen und fördernden Mitglieder die Mitglieder für den Beirat für die Dauer von zwei Jahren. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Ein Beirat hat mindestens vier, höchstens acht Mitglieder.
3. Der Beirat kann den Vorstand in fachlichen, wirtschaftlichen und politischen Angelegenheiten beraten.
4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand genehmigt wird.

§ 12 Geschäftsführung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeiter einstellen. Sie können hauptamtlich oder teilzeitlich tätig sein. Der Geschäftsführer muss weder eine natürliche Person noch Vereinsmitglied sein.
2. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er ist der besondere Vertreter des Vereins und führt die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Umfang der Vertretung kann durch den Vorstand näher bestimmt werden.
3. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen aller Vereinsorgane teilzunehmen. Ihm steht in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht nur dann zu, wenn er ordentliches Mitglied des Vereins ist.

§ 13 Fachausschüsse

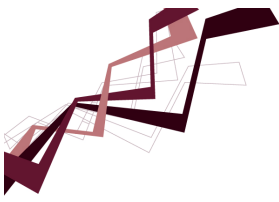
Der Vorstand kann Fachausschüsse unter Angabe einer konkreten Aufgabenstellung einrichten. Ihre Aufgabe ist die fachliche Beratung der Organe des Vereins zu speziellen Fragestellungen. Den Fachausschüssen können externe Experten angehören.

§ 14 Finanzielle Mittel

1. Der Verein finanziert sich durch Beiträge und Einnahmen aus Zuwendungen und Spenden sowie aus projekt gebundenen Mitteln, die der Durchführung spezifischer Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks dienen.
2. Zuschüsse von staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen zur Realisierung gemeinnütziger Aufgaben des Vereins werden ausschließlich dafür eingesetzt.

§ 15 Kassenprüfung

1. Der Kassenprüfer wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
4. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.



§ 16 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kulturerbes Festungsmonumente gemäß dem Zweck des Vereins. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Verfügungen des Vereinsregistergerichts sowie des Finanzamts

Soweit das Amtsgericht, bei dem das Vereinsregister geführt wird, wegen einzelner Satzungsbestandteile Bedenken gegen eine Eintragung äußert bzw. das Finanzamt wegen solcher Satzungsbestandteile die Bescheinigung der Gemeinnützigkeit nicht erteilt, ist der Vorstand berechtigt, durch Satzungsänderung Abhilfe zu schaffen. Für derartige Satzungsänderungen ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung nicht erforderlich. Die Ziele des Vereins dürfen dabei nicht abgewandelt werden.

§18 Arbeitssprache

Arbeitssprache des Vereins ist Englisch für alle relevanten Geschäftsvorgänge.

§19 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§20 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24. November 2014 in Kostrzyn nad Odra verabschiedet.

Die Satzung wurde am 19. März 2015 vom Amtsgericht Charlottenburg Berlin bestätigt und der Verein ist in das Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 33952 B eingetragen.